



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 58/2015 als Tischvorlage

Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplan 2017

Informationen zum Verfahrensablauf

Anlage: Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) vom 21.08.2015 (samt drei weiteren Anlagen zum Erlass)

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Bernd König

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Dieter Kleinpaß
Tel.: 0251 / 411 – 1430

Regierungsbauamtmann Christian Tepe
Tel.: 0251 / 411 - 1416

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 5 der Sitzung der Verkehrskommission am 07.09.2015**
- TOP der Sitzung der Strukturkommission am
- TOP 15 der Sitzung des Regionalrates am 21.09.2015**

Beschlussvorschlag

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung **Kenntnisnahme**

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung **Kenntnisnahme**

Sachdarstellung:

Das MBWSV hat mit Erlass vom 21.08.2015 (s. **Anlage**) die "**Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans 2017**" angekündigt und nähere Informationen zum weiteren Verfahren darlegt.

Analog dem weiter fortgeschrittenen Verfahren des Bundes zur Neuaufstellung des BVWP 2015 sollen die Regionalräte bzw. die RVR-Verbandsversammlung auch im Zuge der landesseitigen Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans 2017 zwei Mal beteiligt werden, und zwar „vorgezogen“ zunächst im Stadium der „Anmeldung zur fachlichen Bewertung“ bedarfsplanrelevanter Projekte zum Ausbau der schienen- und straßengebundenen SPNV-/ÖPNV-Infrastruktur und später zum diesbezüglichen Referentenentwurf des MBWSV.

Auch hier trägt der bereits im BVWP-Verfahren maßgebliche Gesichtspunkt, dass die - in diesem Fall durch landesseitig beauftragte Gutachter zu ermittelnde - verkehrliche Bedeutung, insbesondere aber die Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen (Nutzen-/Kosten-Verhältnis) einer parallelen Strategischen Umweltprüfung (SUP; EU-rechtlich vorgegeben) bedürfen, welche in späteren Verfahrensstadien nicht mehr nachgeholt werden kann.

Das gesetzlich normierte (und damit gegenüber der parallel vom MBWSV per Internet intendierten „Jedermann-Beteiligung“ herausgehobene) Vorschlagsrecht der Regionalräte nach § 9 Abs. 4 LPIG NRW kann somit nur effektiv ausgeübt werden, wenn alle als zur Anmeldung in Betracht kommenden Projekte rechtzeitig einer auch unter SUP-Gesichtspunkten vorzunehmenden fachlichen Bewertung zugeführt werden und dazu parallel ein entsprechender Umweltbericht erstellt werden kann.

Der am 27.08.2015 vom Verkehrsausschuss des Landtages NRW zwecks Einleitung des Verfahrens mit zu beschließende Zeitplan des MBWSV setzt voraus, dass den Gutachtern die regionalen Vorschläge **spätestens bis zum 31.01.2016** vorliegen müssen.

Dies bedingt von den Regionalräten bereits in der Sitzungsrunde IV/2015 (also im Dezember 2015) zu beschließende Anmeldungen zur fachlichen Bewertung, und zwar gestützt auf die von den Bezirksregierungen zuvor - unter angemessener Fristsetzung - von den kommunale Akteuren (Kreise und kreisfreie Städte als ÖPNV-Aufgabeträger / kreisangehörige Städte, die ausnahmsweise selbst ÖPNV-Aufgabenträger sind / sonstige Kommunen) abzufragenden Projektanmeldungen.

Die o.g. Akteure aus dem kommunalen Raum haben ihre Projektvorschläge bei der im Einzelfall gebietsmäßig betroffenen Bezirksregierung einzureichen. Die jeweilige Bezirksregierung leitet diese Vorschläge an das MBWSV weiter und erstellt nach Abschluss der kommunalen Beteiligung die Beschlussvorlage(n) für die Regionalratsgremien.

Nachdem den SPNV-Zweckverbänden das Recht zugestanden wurde, ihre Projektvorschläge direkt beim MBWSV einzureichen, und zwar nach Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse der Zweckverbandsversammlungen, ist nicht sichergestellt, dass diese den Bezirksregierungen vom MBWSV so rechtzeitig zugeleitet werden, dass die entsprechenden Voten noch in die hiesigen Vorlagen für die Regionalrats-Gremien einfließen können. Deshalb gibt es eine interne Absprache, wonach die SPNV-Zweckverbände den Bezirksregierungen vorab ihre verwaltungsseitigen Vorschläge unter dem Vorbehalt der späteren Zustimmung ihrer Zweckverbandsversammlungen übermitteln.

Das MBWSV hat die Zweckverbände nun auch schriftlich aufgefordert, ihre Verwaltungsvorschläge unmittelbar vorab den Bezirksregierungen zu übermitteln.

Das MBWSV sichert im Vorfeld zu, dass die eingereichten Projektvorschläge der Regionalräte, sofern die fehlende Bedarfsplan-Relevanz nicht offenkundig ist, ausnahmslos dem vorgesehenen Bewertungssystem zugeführt werden, so dass es im Stadium der Projektanmeldungen noch keiner Priorisierung durch den Regionalrat bedarf.

Die Projektbewertungen und die anschließende Erarbeitung des neuen ÖPNV-Bedarfsplans sollen auf der Basis einer „**Multimodalen Landesverkehrsprognose 2030**“ erfolgen. Diese wird vom MBWSV zurzeit erarbeitet, und zwar in Kooperation mit den beauftragten Gutachtern (ITP München, IVV Aachen und Smeets Landschaftsarchitekten).

Zum weiteren Ablauf und zur Systematisierung des Verfahrens wird auf den o.g. Erlass des MBWSV (samt Anlagen) verwiesen.



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

21. August 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IIA1-MLVU-2015-08-18-01

MR Jens Petershöfer

Telefon 0211 3843-2235

Fax 0211 3843-932235

jens.petershoefer@mbwsv.nrw.
de

Aufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7 Abs. 1 ÖPNVG NRW erstellt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr aktuell einen neuen ÖPNV-Bedarfsplan für den Neu- und Ausbau der Infrastruktur des ÖPNV in NRW. Der Plan umfasst die langfristigen Planungen für den streckenbezogenen Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur und für andere bedeutsame Investitionsmaßnahmen des ÖPNV mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als drei Millionen EUR, die nach § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 gefördert werden können. Basierend auf diesem ÖPNV-Bedarfsplan wird anschließend der Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Gemäß § 9 Landesplanungsgesetz NRW obliegt es dem Regionalrat, Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung zu unterbreiten. Maßnahmen im besonderen Interesse des Landes sind regelmäßig von regionaler Bedeutung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Entsprechend bitte ich Sie, mir die mit dem Regionalrat abgestimmten Vorschläge der Kreise, Städte und Gemeinden Ihres Regierungsbezirks für den ÖPNV-Bedarfsplan bis zum 31. Januar 2016 mitzuteilen.

Für die Maßnahmenvorschläge wurde anliegendes Formblatt entwickelt. Sollten die Kreise, Städte und Gemeinden bereits über Voruntersuchungen bzw. Studien zu den vorgeschlagenen Maßnahmen verfügen, bitte ich, diese der Meldung beizufügen.

Der Neu- und Ausbau der Schieneninfrastruktur für den Personenfernverkehr und den Güterverkehr sowie Erhaltungsmaßnahmen an Infrastrukturen der Eisenbahnen des Bundes sind gemäß Art. 87e GG Aufgabe des Bundes. Bitte beachten Sie, dass daher Maßnahmenvorschläge für den Neu- und Ausbau der Schieneninfrastruktur, die ausschließlich Personenfernverkehren oder Güterverkehren dienen, im ÖPNV-Bedarfsplan ebenso wenig Berücksichtigung finden können wie Maßnahmen, die ausschließlich der Erhaltung der Infrastruktur dienen.

Auch Erhaltungsinvestitionen in die kommunale ÖPNV-Infrastruktur sind nicht Gegenstand der Bedarfsplanung. Das Land beabsichtigt, den Erhaltungszustand der kommunalen Schieneninfrastruktur umfänglich zu erheben und hat hierzu ein entsprechendes Gutachten europaweit ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, das Vergabeverfahren in diesem Jahr abzuschließen. Wegen der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes werden die Ergebnisse nicht vor Ende des Jahres 2017 vorliegen.

Ergänzend liegt diesem Schreiben ein Bericht an den Landtag sowie eine Präsentation der Gutachter zur Aufstellung der Verkehrsprognose 2030 und des ÖPNV-Bedarfsplans bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jens Petershöfer

Bericht des Ministers für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Multimodale Landesverkehrsuntersuchung 2030 mit ÖPNV-Bedarfsplan

Wie dem Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr bereits im Juni 2014 berichtet wurde, befasst sich das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen mit der Erstellung eines neuen ÖPNV-Bedarfsplans, fußend auf einer multimodalen Landesverkehrsuntersuchung 2030.

Hintergrund:

Für den Bereich des ÖPNV in Nordrhein-Westfalen wurde der letzte Bedarfsplan im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung im Jahr 2005 aufgestellt. Die Basis dieses Bedarfsplans bildet eine Verkehrsuntersuchung bzw. -prognose aus dem Jahr 2005 in Verbindung mit den entsprechend alten Grundlagendaten. Da der Prognosehorizont dieser grundlegenden Verkehrsprognose im Jahr 2015 endet, ist die Erneuerung des Bedarfsplans und vor allem der Grundlage - der Verkehrsprognose - geboten. Auch die ÖPNV-Zukunftskommission hatte zuletzt empfohlen, ein neues Verkehrsmodell aufzustellen.

Ablauf:

In einem ersten Schritt wird ein landesspezifisches, verkehrszellenbasiertes und verkehrsträgerübergreifendes Rechenmodell aufgebaut. Mit diesem Verkehrsmodell wird die Verkehrsanalyse für das Jahr 2010 erstellt, die die Grundlage für die Erarbeitung einer Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 darstellt. Für diese Arbeitsschritte werden die aktualisierten Bevölkerungsdaten von IT.NRW zu Grunde gelegt, an deren Feinverteilung auf die Verkehrszellen die Kommunen derzeit beteiligt werden.

Im Anschluss an die Verkehrsprognose erfolgt die Aufstellung eines neuen ÖPNV-Bedarfsplans. Hierbei soll jedermann die Möglichkeit erhalten, Maßnahmenvorschläge einzureichen.

Im Rahmen der Bedarfsplanaufstellung wird eine strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird erstmalig ein landesweites Verkehrsmodell zur eigenen Nutzung erhalten, so dass künftig in einem engen Rahmen Verkehrsbetrachtungen für Landeszwecke durchgeführt werden können: es ist geplant, dass für „Netzbetrachtung bei besonderen Ereignissen/Zustandsveränderungen“ das Verkehrsmodell zur Abschätzung der verkehrlichen Wirkungen eingesetzt werden kann. Landesseitig muss dieser Stresstest aufgrund der Komplexität und der erforderlichen Rechenzeiten allerdings wenigen, herausragenden Maßnahmen vorbehalten bleiben (z.B. mehrwöchige Sperrungen von Hauptstrecken).

Das Modell soll auch interessierten Kommunen für eigene Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird im laufenden Prozess über wichtige Schritte informiert werden.



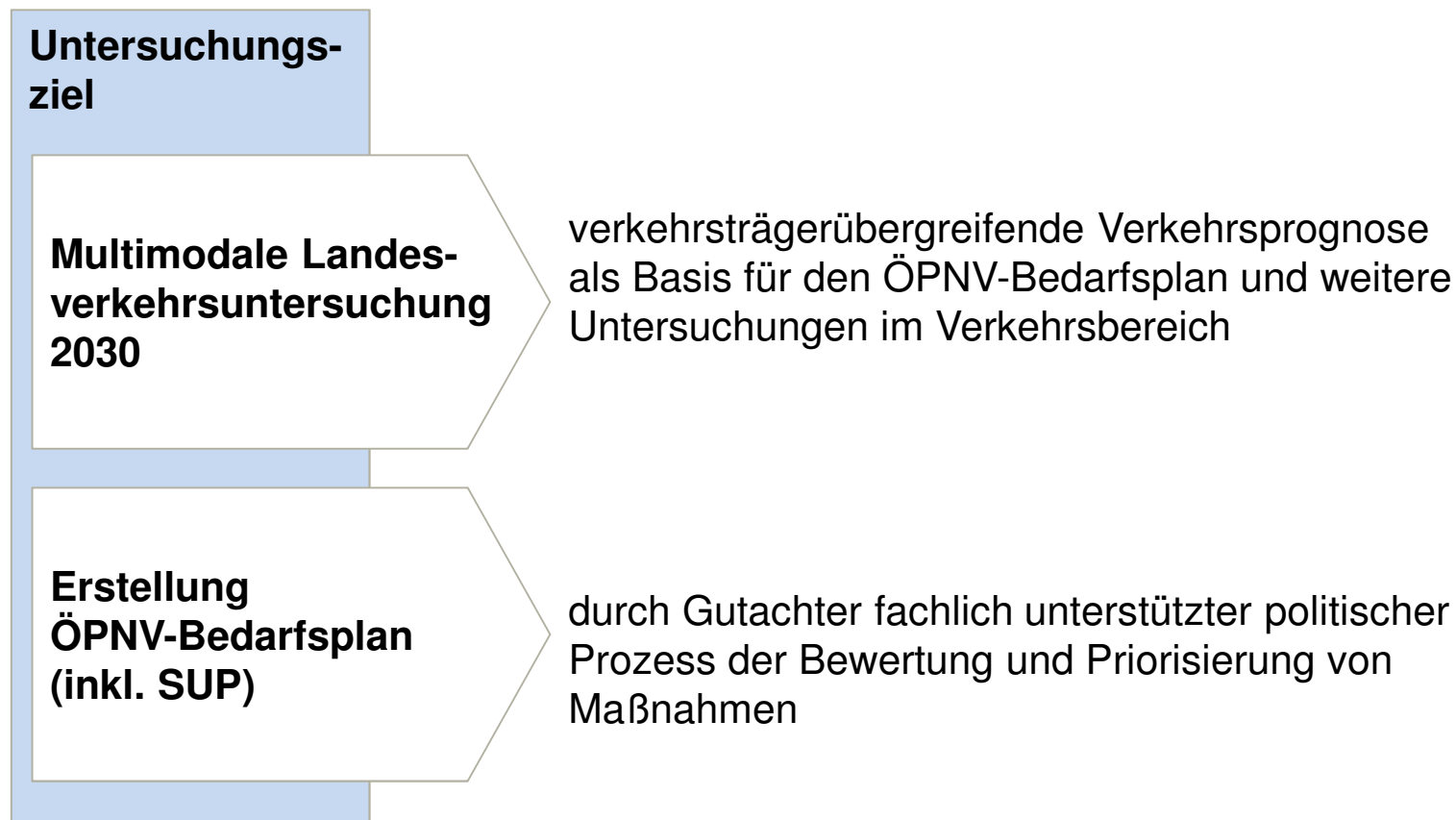
Multimodale Landesverkehrsuntersuchung Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 27.08.2015

-
1. Untersuchungsauftrag und Untersuchungsablauf
 2. Basisprognose Verkehr 2030
 3. ÖPNV-Bedarfsplan mit Strategischer Umweltprüfung (SUP)
 4. Zeitplan

Multimodale Landesverkehrsuntersuchung NRW 2030 mit Erstellung eines ÖPNV-Bedarfsplans mit Strategischer Umweltprüfung (SUP)

= zwei aufeinander aufbauende Bestandteile:



Die Multimodale Landesverkehrsuntersuchung NRW 2030 besteht aus drei aufeinander aufbauenden Arbeitspaketen:

Verkehrsanalyse und Modelleichung

Verkehrsgeschehen im Basisjahr 2010 wird verkehrsträgerübergreifend modelliert und mit allen verfügbaren Zählraten abgeglichen

Prognosebezugsfälle

Berechnung mehrerer Prognosebezugsfälle als Grundlage für den ÖPNV-Bedarfsplan

Instrumentarium

Erstellung und Übergabe eines Instrumentariums für weitere Untersuchungen im Verkehrsbereich

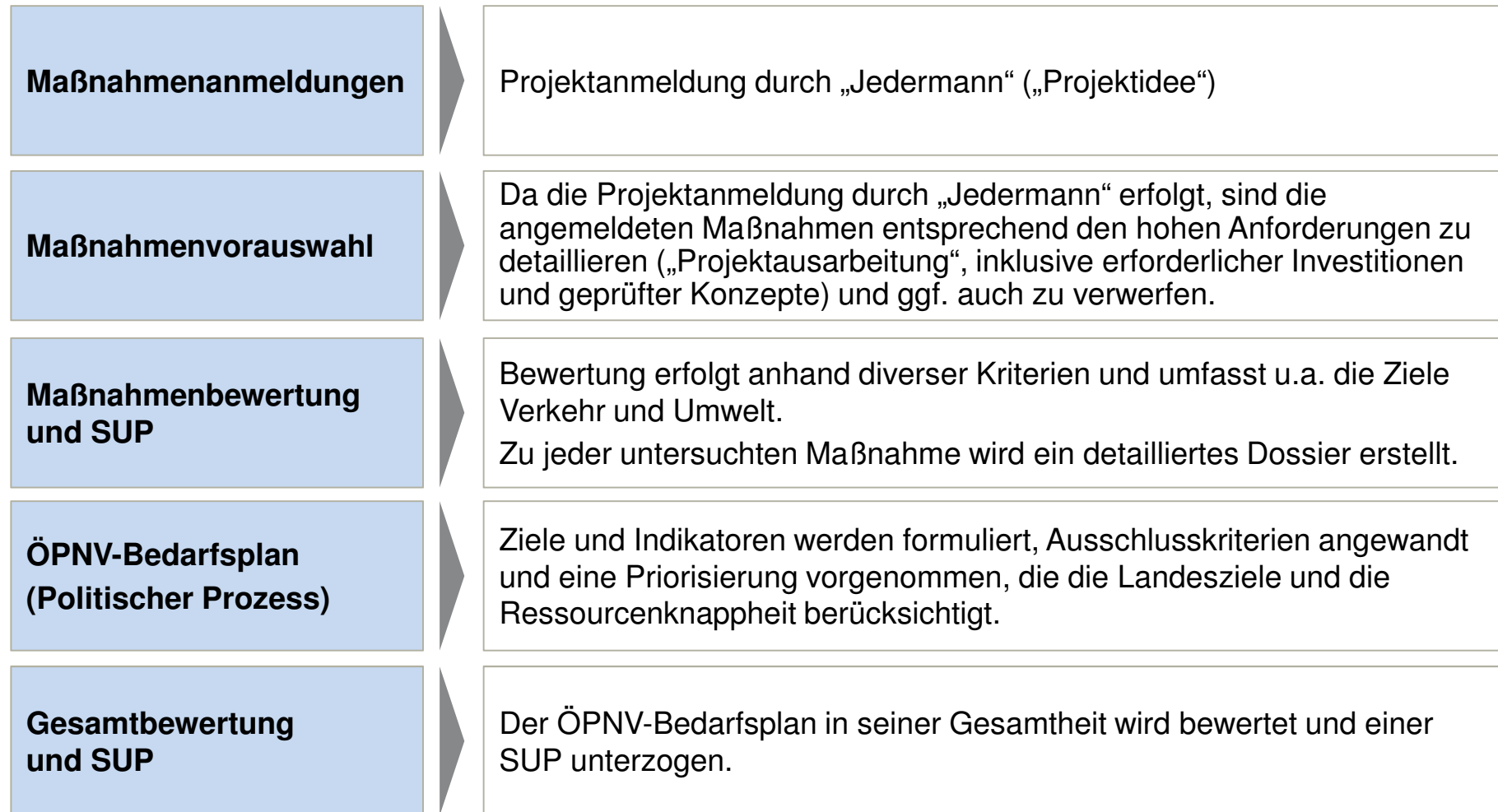
Multimodale Landesverkehrsuntersuchung NRW 2030

- Es handelt sich um ein **Werkzeug**
- Es wird auf größtmögliche **Konsistenz** zur Basisprognose des Bundes (**Bundesverkehrswegeplanung - BVWP**) Wert gelegt
- Es werden hohe Ansprüche an die **Validität** der Modellkalibrierung gestellt
- Der Umfang geht über die für den ÖPNV-Bedarfsplan notwendigen Grundlagen hinaus und kann dadurch als **Grundlage** für weitere Untersuchungen dienen

Die Bearbeitung der Maßnahmen für den ÖPNV-Bedarfsplan besteht aus zwei Komponenten, die miteinander verzahnt bearbeitet werden:

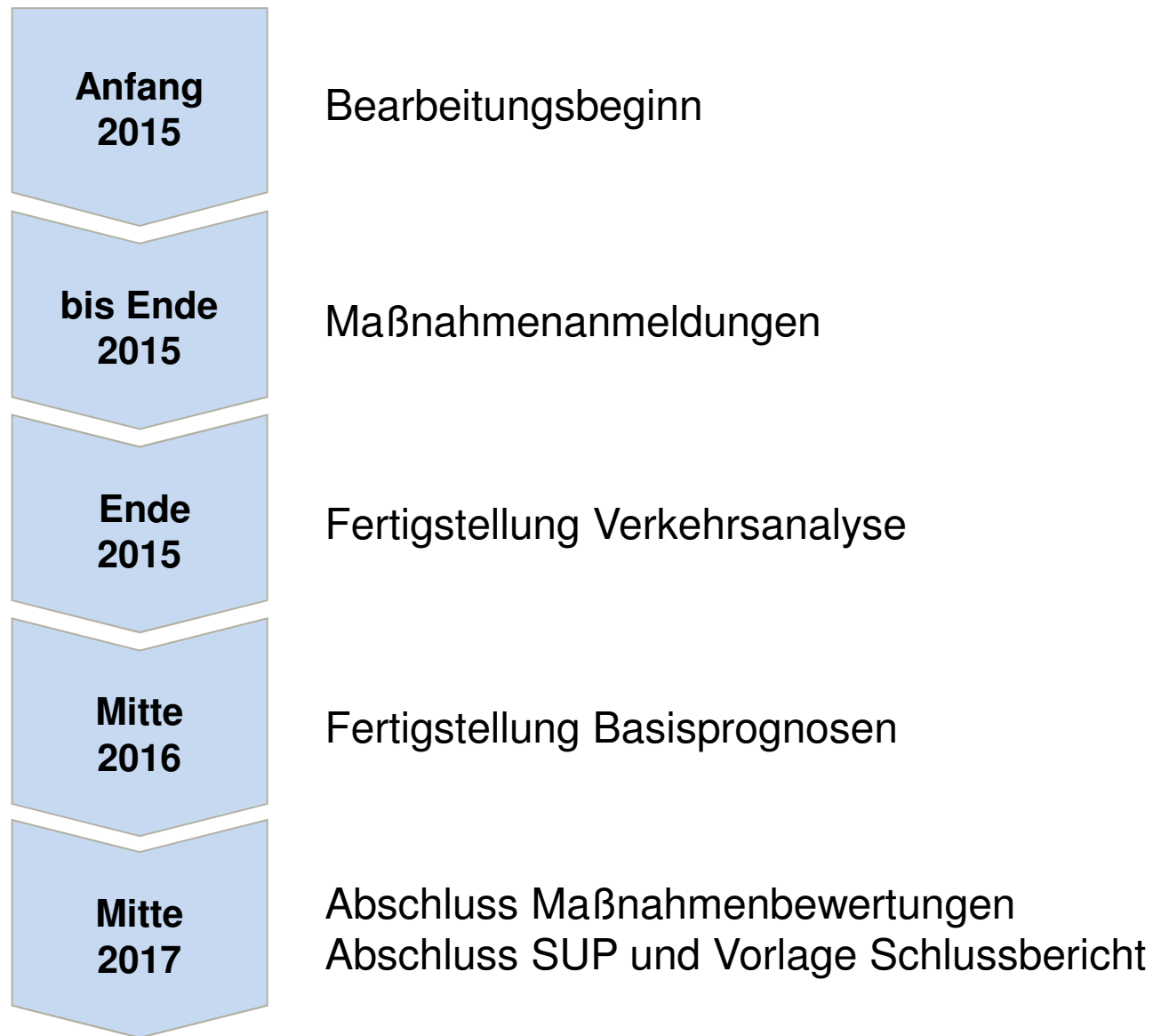
- 1. Verkehrliche und wirtschaftliche Maßnahmenbewertungen**
- 2. Strategische Umweltprüfung**

Die Maßnahmenbearbeitung zur Erstellung des ÖPNV-Bedarfsplans erfolgt in fünf Phasen:



ÖPNV-Bedarfsplan mit SUP:

- Akzeptanz durch **Plausibilität**
- **Transparenz** durch einfache und offengelegte Verfahren
- **Priorisierung** nicht ausschließlich nach verkehrlichen / ökonomischen Kriterien, sondern unter Hinzunahme von Umweltkriterien, Unfällen etc. sowie Berücksichtigung der Finanzierung





INTRAPLAN
Consult GmbH

Orleansplatz 5a
81667 München
T +49 (0)89 - 459 110

Ingenieurgruppe IVV
GmbH & Co. KG

Oppenhoffallee 171
52066 Aachen
T +49 (0)241 - 946 910

SMEETS LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Zehntwall 5 - 7
50374 Erftstadt
T +49 (0)2235 - 685 359 0

Land Nordrhein-Westfalen ÖPNV-Bedarfsplan - Maßnahmenanmeldung		
Anmelder (mit Ansprechpartner und Kontaktdaten)		Pflichtfelder
Name der Maßnahme		
Regionalrat (Auswahlliste)		
Verbundraum (Auswahlliste)		
Lage des Vorhabens (von ... bis)		
Beschreibung des Vorhabens		
Projektbegründung		
Auswirkungen der Maßnahme auf andere Bereiche		
Verkehrsmittel (Auswahlliste)		
Charakter des Vorhabens (Auswahlliste)		
ggf. Plandarstellung mit Linienführung und Lageskizze der Haltestellen		
Investitionskosten - gesamt		Investitionskosten
Preisstand (Jahr)		
Grunderwerb		
Ingenieurbauwerke (Tunnel, Brücken, Kreuzungsbauwerke)		
Unterbau		
Oberbau		
Stationen (Bau)		
Stationen (Ausrüstung)		
Fahrleitung		
Energieversorgung		
Leit- und Sicherungstechnik		
Telekommunikation		
Schallschutz		
Anlagen in der Baulast Dritter		
Planungskosten		
sonstige Kosten		
Planungsstand (Auswahlliste, Studie bitte beifügen)		
Projekthistorie		ergänzende Angaben
Ergänzende aktuelle Angaben zum Vorhaben:		
ergänzende Angaben zur Infrastruktur		
Betriebskonzept/Fahrplan		
Fahrzeugeinsatz/-typ		
erwartete Nachfrage		
ältere Bewertung		
Unterlagen wenn möglich bitte beifügen		
Allgemeine Verkehrssituation, vorliegende Beiträge/Untersuchungen		Umweltdaten
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)		
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung/-prüfung (FFH-VU/VP)		
Lärm- und Luftschadstoffbelastung		
Werden Bereiche besonderer Umweltqualität berührt?		
Natura 2000-Gebiete (FFH und VSG)		
Naturschutzgebiete		
Biotopverbundflächen		
Regionale Grünzüge		
Waldflächen		
Landschaftsschutzgebiete		
Wasserschutzgebiete		
Artenschutz		
Werden Bereiche des Bauplanungsrechts tangiert?		
Wohngebiete (allgemeine WA, reine WR,...)		
Fläche gemischter Nutzung		
Gewerbe- und Industriegebiete		
Kurgebiete		
Sondergebiete (z.B. Krankenhaus oder Altersheim)		
Kontakt Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Referat IIA1 Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf		Version 1.0 letzte Bearbeitung 21.08.2015